

## Aufbewahrungsfristen in der Arztpraxis

In diesem Beitrag informieren wir Sie über die vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen für Dokumentationen und weitere Unterlagen.

Die gesetzlichen Vorschriften zur Aufbewahrung ärztlicher Dokumentationen finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Gemäß § 630f BGB ist der Arzt verpflichtet, die Patientenakte für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, es sei denn, andere Vorschriften legen andere Aufbewahrungsfristen fest. Ebenso verlangen der Bundesmantelvertrag – Ärzte (BMV-Ä) und die Berufsordnung eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren.

Der Arzt kann also davon ausgehen, dass er im Zweifelsfall sämtliche Unterlagen mindestens zehn Jahre lang aufbewahren muss. Für schriftliche und eingescannte Unterlagen gilt die gleiche Aufbewahrungspflicht für Ärzte.

Wenn die Aufzeichnungen elektronisch erfasst wurden, ist es die Pflicht des Arztes sicherzustellen, dass sie während der Aufbewahrungsfrist zugänglich sind. Dies erfordert eine angemessene Sicherung der Daten.

Es gibt aber etliche Ausnahmen, bei denen Unterlagen länger aufbewahrt oder früher entsorgt werden müssen. Eine Übersicht haben wir für Sie zusammengestellt

### Hier erhalten Sie eine Übersicht zu häufigen Unterlagen, wo die Aufbewahrungsfrist 10 Jahre beträgt:

Art der Unterlagen	Aufbewahrungsfrist	Rechtsgrundlage
Karteikarten, Untersuchungsbefunde, ärztliche Aufzeichnungen	10 Jahre	§ 630f BGB § 57 BMV-Ä § 10 Berufsordnung
Behandlungsverträge und Privatanmeldungen	10 Jahre	§ 630f BGB § 57 BMV-Ä § 10 Berufsordnung
EEG-Streifen	10 Jahre	§ 630f BGB § 57 BMV-Ä § 10 Berufsordnung
EKG-Streifen	10 Jahre	§ 630f BGB § 57 BMV-Ä § 10 Abs. 3 Berufsordnung
Kinder-Krankheitsfrüherkennung	10 Jahre	§ 630f BGB § 57 BMV-Ä
Strahlendiagnostik - Röntgenaufnahmen, ärztliche Aufzeichnungen	10 Jahre	§ 630f BGB § 57 BMV-Ä § 10 Abs. 3 Berufsordnung

Zytologische Befunde/Präparate	10 Jahre	Abschnitt B § 8 Abs. 6 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie
Nosokomiale Infektionen - Resistenzen und Multiresistenzen (ambulante Operationen)	10 Jahre	§ 23 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz

**Hier erhalten Sie eine Übersicht zu häufigen Unterlagen, die von der 10 Jahres Aufbewahrungsfrist abweichen:**

Art der Unterlagen	Aufbewahrungsfrist	Rechtsgrundlage
AU-Bescheinigung	1 Jahr	Erläuterungen zur Vordruckvereinbarung
Sprechstundenbedarf-Lieferscheine	2 Jahre	Sprechstundenbedarfsvereinbarung II.1.5
Betäubungsmittel - BTM-Teil III	3 Jahre	§ 8 Betäubungsmittel Verschreibungsverordnung
Betäubungsmittel - BTM-Anforderungsscheine	3 Jahre	§ 10 Betäubungsmittel Verschreibungsverordnung
Betäubungsmittel - Fehlerhaft ausgestellte Formulare	3 Jahre	§ 10 Betäubungsmittel Verschreibungsverordnung
Betäubungsmittel - Nachweis über Bestand	3 Jahre	§ 13 Betäubungsmittel Verschreibungsverordnung
DMP: personenbezogene Daten für die Durchführung von strukturierten Behandlungsprogrammen	15 Jahre	DMP-Aufbewahrungsfristen-Richtlinie
Durchgangsarzt-Verfahren	15 Jahre	Richtlinien für die Bestellung von Durchgangsärzten
Strahlenbehandlung- bzw. Röntgenbehandlung (Aufzeichnung, Berechnungen)	30 Jahre	§ 28 Abs. 3 Röntgenverordnung § 85 Strahlenschutzverordnung

**Sie möchten das Optimum in Ihrer Privatabrechnung erzielen?**

Wir beraten Sie gerne bei der idealen Aufstellung der Privatabrechnung nach GOÄ.

Kontaktieren Sie uns jetzt unter:

Telefon: [0221 / 94 86 49-0](tel:02219486490)

E-Mail: [info@kad-koeln.de](mailto:info@kad-koeln.de)